

Geschäftsordnung der Studienfachschaft Japanologie

Die Studienfachschaft Japanologie gibt sich gemäß §2 (9) der Studienfachschafts-Satzung die folgende Geschäftsordnung.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in der Fachschaftsvollversammlung, dem Fachschaftsrat, sowie deren Arbeitskreisen und sonstigen, nachgeordneten Organisationseinheiten.

§2 Einberufung, Sitzungstermine

Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die FSVV tagt während der Vorlesungszeit in der Regel jede Woche. Gegebenenfalls sind außerplanmäßige Sitzungen vorzusehend. Nach Möglichkeit sollten Wochentag und Uhrzeit der Sitzung gleichbleibend sein.

(2) Der nach §3 (1) der Satzung gewählte Fachschaftsrat (FSR) ruft die erste Vollversammlung des Semesters ein. Dies geschieht per Mail. Der regelmäßige Sitzungstermin ist am Anfang des Semesters bekannt zu geben.

(3) Auf Antrag eines/einer Studierenden der Fachschaft kann eine Sondersitzung einberufen werden. Auf Antrag des Fachschaftsrats kann ebenfalls eine Sondersitzung einberufen werden. Die Einladung zur Sondersitzung muss mindestens zwei Tage im Voraus auf üblichen Wegen erfolgen.

Fachschaftsrat

(1) Der FSR eröffnet und schließt die Fachschaftsvollversammlung. Er sorgt für einen geregelten Ablauf der Sitzung. Er führt seine Arbeit unparteiisch und sachgemäß aus.

(2) Der Fachschaftsrat benennt in der Regel am Anfang jedes Semesters eine*n Protokollführende*n (Sitzungsprotokoll). Diese Person kann dem Fachschaftsrat angehören.

(3) Der Fachschaftsrat stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunkts oder die Durchführung einer Wahl- oder Beschlussfassung beginnt und endet.

(4) Der Fachschaftsrat erteilt das Wort. Er kann die Redezeit begrenzen. Er kann dem/der Redner*in Ordnungsrufe erteilen. Kommt ein*e Redner*in dem Ordnungsruf nicht nach, kann ihm/ihr das Wort entzogen werden.

(5) Der Fachschaftsrats tagt mindestens einmal zu Beginn jedes Semesters. Ein Protokoll ist anzufertigen und der FSVV zukommen zu lassen. Weitere Sitzungen sind der FSVV mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen.

§3 Tagesordnung

(1) Die FSVV erarbeitet für jede Sitzung einen Vorschlag für eine Tagesordnung.

(2) Die von dem FSVV erarbeitete Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung zu beschließen. Auf Antrag ist diese durch einfache Mehrheit zu ändern. Dies beinhaltet das Hinzufügen oder Entfernen von Tagesordnungspunkten.

§4 Ablauf der Sitzung

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Fachschaftsrat. Gegen die Entscheidung des

Fachschaftsrats kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die FSVV mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Sitzungen der FSVV und des Fachschaftsrats und ihrer untergeordneten Einheiten sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder betreffen. Über diese Angelegenheiten sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Redeliste

(4) Über die Führung einer Redeliste entscheidet der Fachschaftsrat.

(5) Sofern eine Redeliste geführt werden soll, ist diese als eine quotierte Erstredner*innen-Liste zu führen.

Anträge zur Geschäftsordnung

(6) Anträge zur Geschäftsordnung werden in der Regel durch das Heben des Arms oder, sofern dies nicht möglich ist, durch entsprechendes Zeichen, angezeigt.

Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen.

(7) Soll ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden, muss dies zur Beginn der Sitzung der FSVV geschehen. Es besteht die Möglichkeit zur formalen oder inhaltlichen Gegenrede. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.

a. Erfolgt keine Gegenrede, so wird über den Antrag per Handzeichen abgestimmt und dieser ggf. angenommen (sofern absolute Mehrheit herrscht).

b. Erfolgt eine formale Gegenrede, so kann weiter über den Antrag diskutiert werden. Im Anschluss daran wird abgestimmt

c. Erfolgt eine inhaltliche Gegenrede, so können Einwände gegen den Antrag zur Geschäftsordnung vorgebracht werden. In Anschluss an die Gegenrede wird über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt

(8) Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:

a. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts

b. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt

c. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts

d. Antrag zur Tagesordnung

Durch einen Antrag zur Tagesordnung können dieser Tagesordnungspunkte, die zum Zeitpunkt des Sitzungsbeginns noch nicht bekannt waren, auch während der Sitzung noch hinzugefügt werden.

e. Antrag zur Begrenzung der Redezeit einzelner Beiträge

f. Antrag auf Schließung der Redeliste

Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste ist vor der Abstimmung die Redeliste bekannt zu geben. Wird Schließung der Redeliste beschlossen, so erhalten nur noch die bei der Stellung des Antrages vorgemerkten Redner*innen in der vorgemerkten Reihenfolge das Wort. Die Redeliste kann nachquotiert werden.

g. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste

h. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte

i. Antrag auf geheime Abstimmung

j. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung

k. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

l. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung

Bei Befangenheit kann die Sitzungsleitung für einen Tagesordnungspunkt durch einen oder mehrere andere Mitglieder der FSVV ersetzt werden

m. Antrag auf Schluss der Öffentlichkeit

n. Antrag auf Ablösung des/der Protokollführenden

Bei begründeten Zweifeln an der Fähigkeit des/der Protokollführenden, die ihm/ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann diese Person durch ein anderes Mitglied abgelöst werden.

(9) Über den Geschäftsordnungsantrag nach §4 Abs. 8 i findet keine Abstimmung statt. Er wird automatisch umgesetzt.

(10) Die Geschäftsordnungsanträge nach §4 Abs. 8 h und Abs. 8 m bedürfen für ihre Annahme einer 2/3-Mehrheit.

(11) Ein Antrag oder Tagesordnungspunkt kann insgesamt höchstens zweimal Gegenstand der Geschäftsordnungsanträge nach §4 Abs. 8 b und 8c werden. Sind entsprechende Geschäftsordnungsanträge zweimal angenommen, so ist es nicht mehr möglich, einen dieser Geschäftsordnungsanträge mit Bezug auf diesen Antrag oder Tagesordnungspunkt zu stellen.

(12) Bei Geschäftsordnungsanträgen sind alle Mitglieder der FSVV stimmberechtigt.

(13) Beschlüsse, die sich aus der Tagesordnung ergeben bedürfen für ihre Annahme eine einfache Mehrheit.

a. Erfolgt keine Gegenrede, so wird über den Antrag per Handzeichen abgestimmt und dieser ggf. angenommen.

b. Beschlüsse mit politischem Gewicht, oder Grundsatzentscheidungen werden erst nach einer zweiten Lesung in der kommenden Sitzung zur Abstimmung gebracht.

(14) Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder der FSVV stimmberechtigt.

§5 Persönliche Erklärung bei Sitzungen des Fachschaftsrats

(1) Auf Antrag erteilt die Sitzungsleitung nach Abschluss eines Tagesordnungspunkts das Wort für persönliche Erklärungen. Für diese sollte eine Zeit von drei Minuten nicht überschritten werden. Die Erklärung ist dem/der Protokollführenden im Wortlaut schriftlich zu überreichen oder zeitnah nachzureichen und dem Protokoll anzuhängen.

§6 Aufhebung von Beschlüssen des Fachschaftsrats

(1) Auf Antrag von drei Mitgliedern der FSVV können Beschlüsse des Fachschaftsrats mit 2/3 Mehrheit durch die FSVV aufgehoben werden.

(2) Ein solcher Antrag ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Fachschaftsrats nach dem Inkrafttreten des Beschlusses einzureichen.

§7 Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung

(1) Zu Beginn jedes Semesters wird eine Liste aller Mitglieder der Fachschaft erstellt. Nachträge können im Lauf des Semesters hinzugefügt werden.

(2) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, bei Nichterscheinen eine Entschuldigung ein- oder nachzureichen

(3) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen droht der Rauswurf. Die betreffende Person kann in diesem Fall beim Fachschaftsrat hiergegen Einspruch erheben. Der Fachschaftsrat hat die volle Macht, diese Entscheidung zu fällen.

§8 Arbeitskreise (AKs)

(1) Zu Beginn des Semesters wird eine Liste der möglichen AKs erstellt. Jeder AK muss mit mindestens zwei Leuten besetzt sein; mehr als zwei Leute sind auch möglich.

(2) Nach Möglichkeit soll sich jedes Mitglied der FSVV in einem AK beteiligen. Jeder Teilnehmer eines AKs hat die Pflicht, die eigene Arbeit fleißig und gewissenhaft zu erledigen.

(3) Innerhalb jedes AKs wird ein Vorsitz bestimmt, der spätestens nach der 2. Woche nach der ersten Sitzung der erste FSVV einen Planungsentwurf abzugeben hat. Das Protokoll soll Folgendes beinhalten:

- Geplante Aktivität
- Termin
- Benötigtes Material/Inventar
- Kostenvoranschlag

Das Protokoll ist beim Fachschaftsrat einzureichen. Der Fachschaftsrat ist dazu verpflichtet, dieses zu kontrollieren.

(4) Von (3) abgesehen, sind geplante Aktivitäten der einzelnen AKs der FSVV mitzuteilen.

§9 Protokoll

(1) Zu Beginn der Sitzung können gegen das Protokoll der letzten Sitzung Einsprüche erhoben werden. Wird einem Einspruch per Abstimmung zugestimmt, muss das Protokoll durch den Fachschaftsrat dahingehend korrigiert werden und muss in der nächsten Sitzung erneut beschlossen werden, wobei selbiges Verfahren gilt.

(2) Werden keine Einwände gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als angenommen.

(3) Ein Protokoll enthält mindestens:

- a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
- b. Liste der anwesenden Mitglieder, sowie abwesende regelmäßige Teilnehmer*innen (sortiert nach entschuldigt und unentschuldigt)
- c. Wortlaut der vorgestellten und beschlossenen Anträge sowie ggf. das Abstimmungsergebnis über diese
- d. Den groben Verlauf und inhaltlichen Abriss der Wortbeiträge
- e. Persönliche Erklärungen (im Falle des Fachschaftsrats)

(4) Personaldebatten und Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden nicht protokolliert. Ihre Ergebnisse werden jedoch im Protokoll festgehalten.

(5) Das Protokoll ist als vorläufige Fassung den Mitgliedern innerhalb von einer Woche nach Ende der Sitzung per Mail zukommen zu lassen. Das Protokoll ist nach einem Beschluss zusätzlich dazu auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

§10 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach einer Abstimmung gemäß §2 (9) der Satzung nach Veröffentlichung im Web in Kraft.

(2) In Kraft getreten am: